

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 554/2001
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	13.09.2001	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Anerkennung des Elternvereins "Erdhörnchen" als Träger der freien Jugendhilfe und als finanzschwacher Träger

Beschlussvorschlag

1. Der Elternverein „Erdhörnchen“ wird gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Der Elternverein „Erdhörnchen“ wird als finanzschwacher Träger gemäß §§ 13 (4) und 18 (4) Kindertagesstättengesetz (GTK) anerkannt.

Sachdarstellung / Begründung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist in § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geregelt. Dort heißt es:

„(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten,

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.”

Das 1. Ausführungsgesetz zum KJHG des Landes Nordrhein-Westfalen regelt unter § 25 die Zuständigkeit für die Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe. Danach ist das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Der Elternverein „Erdhörnchen“ wurde am 02.09.1996 gegründet und hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach. Der Verein hat sich die sozialpädagogische Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne der Caritas zur Aufgabe gemacht. Der Elternverein wurde am 13.11.1996 beim Amtsgericht in Bergisch Gladbach in das Vereinsregister eingetragen. Das Bergisch Gladbacher Finanzamt hat den Verein als gemeinnützig anerkannt; der letzte Freistellungsbescheid stammt vom 28.06.2001.

Der Elternverein „Erdhörnchen“ betreibt in Moitzfeld seit einigen Jahren eine Spielgruppe und seit dem 01.08.2001 einen eingruppigen Kindergarten.

Der Elternverein „Erdhörnchen“ ist Mitglied im Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. und mit seiner Spielgruppe und seiner Kindertagesstätte in die Fachberatung des Diözesancaritasverbandes Köln eingebunden.

Die Bürgermeisterin empfiehlt, den Elternverein „Erdhörnchen“ als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Anerkennung als finanzschwacher Träger

Im Kindertagesstättengesetz (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) wird unter den Absätzen 4 der §§ 13 und 18 über die Kostenträger der Bau- und Einrichtungskosten sowie der Betriebskosten der Kindertagesstätten in etwa gleichlautend Folgendes ausgeführt: Zur Entlastung von Trägern, die ohne einen besonderen Zuschuss die Tageseinrichtungen nicht führen können, da alle zumutbaren anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes auf mindestens 91%. Soweit es sich bei diesen Trägern um Vereine handelt, denen

Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl für die laufende Beschlussfassung als auch für die Änderung der Satzung die erforderliche Mehrheit haben, erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes auf mindestens 96%.

Die Entscheidung darüber, welche Träger als finanzschwache Träger einzustufen und deren Kindertagesstätten mit mindestens 91% bzw. 96% zu fördern sind, obliegt dem örtlichen Jugendamt. Dabei gehört die Entscheidung, welche Träger durch die Regelung der §§ 13 (4) und 18 (4) begünstigt werden, nach § 25 (1) GTK nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, sondern bedarf der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses. Ferner heißt es in § 25 (2) GTK: „Die Entscheidung, welche Träger durch die Regelungen des § 13 (4) und des § 18 (4) begünstigt werden, bedarf der Genehmigung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.“

Der Elternverein „Erdhörnchen“ erfüllt die Voraussetzungen eines finanzschwachen Trägers, weshalb die Bürgermeisterin empfiehlt, den Elternverein als solchen anzuerkennen.

Anlage

Satzung des Elternvereins „Erdhörnchen“ in der Fassung vom 18.09.2000